

# RS Vwgh 1957/10/16 1974/56

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.10.1957

## Index

67 Versorgungsrecht

### Norm

KOVG 1957 §8;

1. KOVG 1957 § 8 heute
2. KOVG 1957 § 8 gültig ab 01.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
3. KOVG 1957 § 8 gültig von 12.07.1957 bis 31.12.1997

### Rechtssatz

Wenn ein Beschädigter nicht erwerbstätig ist, darf lediglich geprüft werden, welche Erwerbstätigkeit ihm nach seiner Berufsgeschichte billigerweise zugemutet werden könnte, wenn er in die Lage käme, sie auszuüben. Schwierigkeiten, die sich aus der Lage des Arbeitsmarktes ergeben, sind bei dieser Beurteilung nicht zu berücksichtigen.

### Schlagworte

Zumutbarer Beruf Allgemein

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1957:1956001974.X02

### Im RIS seit

13.04.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)